

Der Gesellschafter.

Amts- und Intelligenzblatt für den Oberamtsbezirk Nagold

Dieses Blatt erscheint wöchentlich 3 Mal, und zwar am Dienstag, Donnerstag und Samstag. — Abonnementspreis in Nagold halbjährlich 54 kr., im Bezirke Nagold sammt Postzuschlag 1 fl. 1 kr., im übrigen Theile unteres Landes 1 fl. 8 kr. — Einrückungs-Gebühr: die dreigespaltene Zeile aus gewöhnlicher Schrift oder deren Raum bei einmaligem Einrücken 2 kr., bei mehrmaligem Einrücken je 1 1/2 kr.

Nr. 77.

Dienstag den 7. Juli

1868.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung, betreffend die Gerichtsferien.

Die gesetzlichen sechs wöchigen Gerichtsferien des Obergerichtes, des Oberhandelsgerichts, der Kreisgerichtshöfe, Handelsgerichte und Bezirksgerichte beginnen demnächst mit dem 15. Juli und gehen mit dem 25. August zu Ende.

Während der Ferien haben nur dringende Angelegenheiten Anspruch auf Besorgung durch die Gerichte. Es wird daher Jedermann erinnert, während dieses Zeitraums sich der Anträge und Gesuche in nicht dringenden Angelegenheiten zu enthalten, außer soweit solche auch in Sachen dieser Art zur Wahrung einer derjenigen Fristen erfordert werden, deren Lauf durch die Ferien ausnahmsweise nicht gehemmt wird (Art. 4 Gesetzes vom 30. Mai 1868, betreffend die Einführung von Gerichtsferien, Reg.-Bl. S. 82.)

Für dringende (Ferien-) Sache gelten Kraft des Gesetzes:

1) Schwurgerichtssachen, andere Strafsachen, wosern sie Verhaftete oder öffentliche Diener betreffen, Voruntersuchungen ohne Unterschied, die Verkündung und Vollstreckung von Urtheilen der Strafgerichte, die Beschlußnahme über Anträge auf Unterdrückung in Beschlag genommener Druckschriften; 2) Unterpfandsachen, Erkenntnisse über Verträge, Exekutionssachen; Gesuche um provisorische Verfügungen und um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß; Arrestsachen, insbesondere die Verfügung der Zahlungssperre beim Abhandenkommen von Schuldscheinen und Zinsabschnitten; Wechselsachen; Santsachen, insoweit es sich um Anordnung und Vornahme von Vermögensuntersuchungen, um Erkennung des Sants, um Sicherung, Verwaltung und Veräußerung der Aktiomasse handelt; 3) Obfignationen, soweit solche überhaupt den Gerichten obliegen, Aufnahme und Eröffnung letztwilliger Verordnungen.

Die Gerichte sind gesetzlich verpflichtet, auch sonstige Geschäfte, sobald sie einer besondern Beschleunigung bedürfen, sowohl von Amtswegen als auf den Antrag einer Parthie für „Feriensachen“ zu erklären. Ein dahin zielender Antrag einer Parthie muß aber, um Beachtung zu finden, gehörig begründet, und wenn er schriftlich eingereicht wird, als „Feriensache“ bezeichnet sein. Nagold, den 6. Juli 1868. K. Oberamtsgericht. Pfeilsticker.

Altenstaig und Reuthin.

Aufforderung zu Faturung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1868 behufs der Besteuerung pro 1868/69.

In Gemäßheit des Artikels 7 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 (Reg.-Blatt S. 236) wird behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1868 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Ausland sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171 ff.) an die Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1868 oder wenn sie einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben,

a) ob sie sich am 1. Juli 1868 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II. 1 hienach) befanden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1868/69 entscheidet, der Jahresertrag beläuft?

b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen sowohl in festen, als in ver-

änderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II. 2.) beläuft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stand am 1. Juli 1868 das veränderliche, wechselnde, nach dem Ergebnisse des Etats-Jahres 1. Juli 1867/68, anzugeben;

c) was sie sonst zu Erläuterung ihrer Fassungen beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegen der Besteuerung

1. das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar:

a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Ausland (vergl. jedoch Ges.-Art. 3. A. i.) angelegten eigenthümlichen oder nuznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andern Obligationen, Lotterieanlehensloosen) verzinslichen und unverzinslichen Zielsforderungen.

b) Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererblichen Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundvertrage abgezogenen nach §. 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleichzunehmenden reichs-schlusmäßigen Renten) übrigens ohne Unterschied ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht; ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Ges.-Art. 3. A. i.), die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente; ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividen-

den aus auf Gewinn berechneten Aktien-Unternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt.

2. Das Dienst- und Berufs-Einkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Makler (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gütsherlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatver-einen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener; b) die Quiescenzgehälter der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden, Medaillen-, Gnadengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu Lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einer der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher.

III. Die nach Ziff. I. oben abzugeben- den Erklärungen (Passionen)

1. über das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll, oder schriftlich, nach der in §. 17. Ziff. 1. der obenerwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind

2. die Passionen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgezeichneten Formular zu übergeben; sie können aber in den im §. 17. Ziff. 2. der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden.

IV. Von der Passionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1. bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz-Art. 3. A. a. b. g. genannten Anstalten, die in Ges.-Art. 3. A. f. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparnisseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zustehenden Zinsen; ferner die in Art. 3. A. f. genannte Klasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufs-Einkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach dem Einkommenssteuergesetz Art. 3. B. a. und nach dem Gesetz vom 20. August 1861 (Reg.-Blatt S. 186) Art. 3., sodann nach dem Einkommenssteuergesetz Art. 3. B. b. von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14. Abs. 2. der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige gemacht werden.

V. Wenn weitere (s. Ziff. IV. oben) in Ges.-Art. 3. A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der in Ges.-Art. 3. A. e. d. k. bezeichneten Art. Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen wenn auf Grund der Bestimmungen in Ges.-Art. A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalistenvereins in Stuttgart früher eingeräumte Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein findet nach einer Verfügung des R. Finanzministeriums vom 2. April 1859 nicht mehr statt. Ebenso haben nach h. Erlaß vom 9. August 1864 (Amtsblatt S. 99.)

a) die Rentenversicherten bei der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart ihre jährlichen Bezüge an Leibrenten, steigenden Renten und Dividenden,

b) die Kapitaleinleger nach §. 102—115 der Statuten ihre Zinsen- und Dividenden-Bezüge zu faktiren und zu versteuern; ferner haben die Einleger in die nach §. 120 der Statuten mit der allgemeinen Rentenanstalt verbundenen Spar- und Depositen-Casse, als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinsen gleich ihrem sonstigen Capitals- und Renteneinkommen, und ebenso haben die Mitglieder der ehemaligen Rottenburger Wittwen-Kasse die ihnen von der Rentenanstalt zu bezahlenden sogenannten Pensionen nach Inhalt Erlasses vom 12. November 1861 (Amts-

blatt S. 170) als Renteneinkommen nach Art. I. H. b. des Ges. vom 19. Septbr. 1852 zu versteuern.

VI. Wer die Faktirung seines Einkommens gänzlich unterläßt oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt.

Vorstehende Aufforderung ist dem §. 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gemäß durch die Ortssteuer-Commission in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen, wobei zugleich zu bestimmen ist, zu welcher Zeit und in welchem Lokal die Erklärungen (Passionen) an die Kommission abgegeben werden müssen.

Bei den Ortssteuerkommissionen werden die vorbereiteten Protokolle mit den Vorgängen, soweit sie denselben nicht schon zugekommen sind, bis 10. Juli einlaufen, und sind sämtliche Akten alsbald nach Vollzug des Geschäfts neben den Kostenzetteln an das betreffende Kameralamt einzusenden.

Den 4. Juli 1868.

Die Kameralämter
Altenstaig und Reuthin.

N a g o l d.

Der Lehrergesangsverein kann am nächsten Mittwoch hier nicht stattfinden.

Den 6. Juli 1868. R. Dekanamt.
Freihofen.

N a g o l d.

Stamm- u. Brennholz- Verkauf.



Aus dem Stadtwaldsdistrikt Horn, Sulzeröschle, Galsenberg, Mitterberg, Bühlkopf, Winterhalde, Lehmsberg, Sommerhalde, Killberg, Dreispitze, Rehrhalde etc. werden am

Dienstag den 14. Juli d. J.,
Vormittags 8 Uhr,
auf dem Rathhause dahier im öffentlichen Aufstreich verkauft:

21 eichene Stämme, von 20—35' lang, mit 219 Cub.;

226 Stämme tannen Lang- u. Klobholz, von 30—75' lang, mit 5933 Cub.;

200 Kl. tannene Scheiter u. Prügel u. 4043 St. gebundene tannene Wellen.

Den 6. Juli 1868. Gemeinderath.

Altenstaig Stadt. Lang- & Klobholz-Verkauf.

Samstag den 11. Juli d. J.,
Vormittags 9 Uhr,



verkauft.

werden auf hiesigem Rathhause vom Stadtwald Enzswald 640 Stämme Lang- und Klobholz, mit 50,200 Cub., im Aufstreich

Aus Auftrag:
Stadtförster Gür.

Wenden,

Oberamts Nagold.

Es liegen bei der unterzeichneten Stelle bei gesetzlicher Sicherheit

100 Gulden

zum Ausleihen parat.

Stiftungspflege.
Großmann.

Privat-Dekanntmachungen.

Altenstaig Stadt.

Geld-Gesuch.

Für 2 ganz tüchtige und solide Geschäftsleute suche ich 1000 und 600 fl. aufzunehmen.

Den 29. Juni 1868.

Stadtschultheiß Richter.

Böblingen.

Billige Weine.

Alte und neue Weine, gesund und reingehalten, in guter Auswahl gebe ich zu sehr ermäßigten Preisen ab. — Darunter befindet sich auch ein Quantum frischer schmackhafter 67r, den ich zu **Ernte-Wein-Preisen** verkaufe.

Wo es sich um Abnahme ganzer Eimer handelt, werden auch Muster gegen Post-Nachnahme abgegeben.

J. G. Kayser.

Wildberg.

Von den billigen Waaren ist unter anderem noch vorräthig:

4 Stück weiss & farbig Piqué, à 20—24 kr. pr. Elle, zu Bettüberzügen und Kinderkleidern passend, 10 St. Schirting, à 10—15 kr. per Elle.

J. N. Bräunig.

N a g o l d.

Heute Dienstag

Turn- Versammlung

im Lokal.

Der Vorstand.

Mödingen,

Oberamts Herrenberg.

Einen neuen einpännigen Pferde- oder Kuhwagen hat zu verkaufen



Christian Harr.

N a g o l d.

Empfehlung.

Dem verehrlichen Publikum mache ich hiemit die ergebnste Anzeige, daß ich das von meinem sel. Vater betriebene Frachtfuhrwerk nach Tübingen übernommen und werde das mir geschenkte Zutrauen durch pünktliche und billige Besorgung der Frachtgegenstände zu rechtfertigen suchen.

Gottl. Dan. Kaiser.

N a g o l d.

Bäder-Lehrlings-Gesuch.

Mit oder ohne Lehrgeld wird ein ordentlicher junger Mensch in die Lehre aufgenommen; wo? sagt die

Redaktion.

21, Wildberg.
 Unterzeichneter hat 5 Stück
 junge
Neufundländer
Hunde,
 (Rüde), Kreuzung mit Barry-Race, zu
 verkaufen.
 Schwanenwirth Barth.
 Nagold.

Danksagung.
 Allen denjenigen, welche mei-
 nen Vater Joh. Gg. Kaufser,
 Lübinger Bote, durch die Be-
 gleitung zu seiner letzten Ruhe-
 stätte noch zu ehren suchten,
 sage ich hiemit meinen innig-
 sten Dank.
 Gott. Dan. Kaufser.
 Rohrdorf.

Guten Erntewein
 hat zu verkaufen
 Sonnenwirth Seeger.

Ausverkauf
von Napolitaine
 (halbw. Kleiderzeug), zu 11-17 kr. die
 Elle, bei
 Bräuning in Wildberg.

Beachtenswerth!
 Kranken, welche an
 nächtlichem Bettnässen, so-
 wie an Schwächezuständen der Harnblase
 und Geschlechtsorgane leiden, empfehle ich
 hiermit meine auf reiche Erfahrung ge-
 gründete rationelle Hilfe.
Dr. Kirchhoffer, Spezialarzt,
 in Cappel, Kanton St. Gallen,
 (Schweiz.)

Zur Abgeordnetenwahl.
 Herr Professor Fr. Silber von Stutt-
 gart, von einer grosseren Anzahl Wäh-
 ler eingeladen, sich hier persönlich vor-
 zustellen, hat diesen Wünschen nun ent-
 sprochen und hat mit seinen Freunden
 einen grosseren Theil des hiesigen Bezirks
 besucht und wird, wie wir hören, Montag
 und Dienstag die andern Theile des Be-
 zirks bereisen. Ueberall, wo Herr Silber
 aufgetreten ist, hat derselbe durch seine
 offene und freie Sprache, durch die ein-
 fache klare Weise, in welcher er seine
 Ansichten ausdrückte und begründete, bei
 den Wählern den besten Eindruck gemacht.
 Bis jetzt waren in Altenstaig, Nagold,

Wildberg, Simmersfeld, Ebhausen, Ett-
 mannweiler Wählerversammlungen. Ob-
 gleich bei dem kurzen Aufenthalt, den
 Herr Silber hier seiner sonstigen vielsei-
 tigen Geschäfte halber nehmen kann, diese
 Versammlungen nur unmittelbar vorher
 angekündigt werden konnten, und obgleich
 dieselben theilweise zu einer Zeit stattfin-
 den mussten, welche den Arbeiten in Feld
 und Wald sonst gewidmet wird, war die
 Betheiligung der Wähler eine verhältniss-
 mässig zahlreiche, und war erfreulich
 wahrzunehmen, mit welchem Interesse die
 Wähler den interessanten Vorträgen folg-
 ten, in denen Hr. Silber seine Ansichten
 über die einem Abgeordneten zu Hand-
 kommenden Fragen in fließender Rede
 aussprach. Im Ganzen machte Hr. Silber
 auf uns den Eindruck eines nach allen
 Seiten hin unabhängigen, freien und prak-
 tischen Mannes, der gewohnt ist, seine
 Ansichten selbständig zu bilden und die-
 selben ohne Scheu nach allen Seiten hin sich
 auszusprechen und zu verbürgen; prak-
 tisch in seinen Ansichten, sucht er den
 Fortschritt mit Mässigung zu erreichen
 und nur Erreichbares, Zweckmässiges an-
 zustreben, dagegen von Illusionen sich
 fern zu halten.

Hr. Silber entwickelte in seinen Vor-
 trägen etwa folgendes Programm:
 Der nächste Landtag wird wie der letzt-
 abgelaufene Angelegenheiten von grösster
 Wichtigkeit zu behandeln haben, theils
 innere, theils politische:

Revision der Landesverfas-
 sung. Hier steht oben an: die Zusam-
 mensetzung der Kammern. Eine erste
 Kammer ist nicht zu entbehren, sie ga-
 rantirt eine grössere Festigkeit und Un-
 veränderlichkeit gegenüber der 2. Kammer,
 die eher den oft rasch wechselnden Strö-
 mungen der Zeit und Politik unterworfen
 ist. Es sollte nämlich die 1. Kammer
 nicht sowohl direct vom Volke, sondern
 von Behörden oder Korporationen auf
 Perioden ernannt werden, so z. B. Ver-
 treter von Handel und Gewerbe, von
 den Handelskammern, Vertreter von
 Kirche und Schule, von Synoden, des
 Militärs, vom Offizierkorps, der Standes-
 herrschaft, von den Besitzern grösserer
 Güter etc., wogegen die 2. Kammer nach
 Entfernung der bisherigen privilegierten
 Sitze eine reine Wahlkammer wäre.

Zudem wäre die Entfernung einer 1.
 Kammer praktisch unerreichbar.
 Die neue Gemeindeordnung hätte
 Vereinfachung des Dienstes und den Ge-
 meinden grössere Selbstständigkeit zu brin-
 gen.

Die bevorstehende Steuerreform
 muss einen gerechteren Modus, eine gleich-
 mässigerer Austheilung der Steuer herbei-
 führen.

Die Landeskulturgesetze sollen
 unbedingt schädliche Waideberechtigungen
 zur Ablösung oder Aufhebung bringen,
 Gewenderegulirung, Güterzusammenlegung,
 Feldweganlagen gesetzlich ordnen und ins
 Leben rufen.

Der Hausirhandel ist zu beschrän-
 ken und höher zu besteuern.

Eine neue Bauordnung ist dringen-
 des Bedürfniss; sie soll eine präzise,
 willkürliche Auslegungen unmöglich ma-
 chende Fassung bekommen, und die Ent-
 scheidung mehr in technische Hände le-
 gen, das Verfahren dadurch abkürzen.

Bei den Etatsberathungen verdienen
 die Verkehrsmittel, öffentlichen Bauten,
 Erziehungswesen u. s. w. besondere Auf-
 merksamkeit und Pflege.

Deutsche Frage. Festhalten der
 Verträge, thunliche Erweiterung des jetzt
 bestehenden Verhältnisses zum übrigen
 Deutschland, weitere Einrichtungen zur
 Förderung so wichtiger gemeinsamer In-
 teressen, wie: Freizügigkeit, Verkehrs-
 erleichterungen, Gleichförmigkeit mancher
 Gesetze, Gleichheit in Mass, Gewicht u.
 Münze, Schutz der Auswanderung und
 Vertretung des Württembergers im Aus-
 lande.

Der Südbund erscheint heute ebenso
 unmöglich als unpraktisch.

Silber schloss seinen Vortrag damit:
 Mögen bestandene Vorurtheile, Misstrauen,
 Eifersucht und Hass auf beiden Seiten
 (im Norden und Süden) bald weichen u.
 besserer Einsicht Raum geben, damit das
 lang ersehnte Ideal deutscher Einheit zur
 Wirklichkeit werde! Denn würde Deutsch-
 land diejenige Machtstellung und Achtung
 erlangen, die den Weltfrieden garantiren,
 und es auch möglich machen, die Milli-
 tärlasten wieder zu erleichtern, statt sie
 noch höher zu steigern.

Frucht-Preise.

Nagold, 4. Juli 1868.			
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Dinkel, neuer	5 24	4 59	4 44
Hernen	—	—	—
Haber	5 6	4 58	4 45
Gerste	—	5 27	—
Bohnen	—	—	—
Walzen	—	—	—
Roggen	—	6 52	—

Lübingen, 26. Juni 1868.			
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Dinkel	4 58	5 46	5 36
Haber	5 7	5 2	4 53
Gerste	—	6 20	—

Tages-Neuigkeiten.

* Nagold, 6. Juli. Neben der Wahlaufregung, hervor-
 gerufen durch die Aufstellung eines andern Candidaten, des Hrn.
 Prof. Silber in Stuttgart, beschäftigt die Gemüther heute eine
 Nachricht von Simmersfeld, wonach der dortige Gemeindevor-
 schütz Theurer diesen Morgen früh vor seinem Hause erschlagen
 gefunden wurde. Der Thäter ist noch nicht ermittelt. Auch in
 Pfelshausen haben ledige Bursche ihre Kauflust an einem sonst
 friedliebenden verheiratheten Manne in der Weise ausgedehnt,
 daß er nun an einer starken Kopfwunde so darniederliegt, daß
 man ihn hier schon für todt ausgegeben. Derselbe ist aber glück-

licherweise noch am Leben. Ein anderer dieser Bursche trug eine
 Stichwunde davon. Einer der Thäter ist an das Gericht eingeli-
 iefert, der andere aber hat das Weite gesucht. — Das kürzlich
 dem Postwagen hier abhanden gekommene Geld, von welchem
 wir unsern Lesern Mittheilung machten, wurde in einer in un-
 mittelbarer Nähe der Post befindlichen Holzbeuge vorgefun-
 den, und sollen nur wenige Gulden daran fehlen.

Stuttgart. Vom 1. Juli an genießen die Unteroffiziere,
 Soldaten und Rekruten, welche in ihre Heimath entlassen, beurlaubt
 oder von dort einberufen worden, auf der Eisenbahn eine
 ermässigte Fahrkarte, zu welchem Zwecke ihnen Militärtrans-
 portscheine ausgestellt werden.



Karlsruhe, 2. Juli. Ein gestern Nachmittag in dem Orte Kuppenheim nahe bei Kastatt ausgebrochener Brand hat 20 Gebäude in Asche gelegt und auch die Kirche beschädigt.

München, 4. Juli. Der König genehmigte einen von Bayern ausgearbeiteten Entwurf, betreffend die Bildung einer ständigen bayrisch-württembergisch-badischen Militärkommission behufs der Beaufsichtigung des süddeutschen Defensivsystems im Zusammenhange mit der Vertheidigung Gesamtdeutschlands. Die desfallsigen Verhandlungen mit Württemberg und Baden werden demnächst beginnen.

Berlin, 3. Juli. Der König wird erst im Herbst nach den Elberzogthümern sich begeben und auf dieser Reise vom Grafen Bismarck begleitet sein. Er wird dort im Schlosse Gücksburg bei Flensburg wohnen.

Im Städtchen Grimiz in Melkenburg dürfen Gesellen, Lehrlinge und Diener um 9 Uhr Abends nicht mehr ausgehen. In der Festhalle des Bundeschießens in Wien halten am 19. Juli 6000 Gäste ein Probe-Essen, um zu sehen, was Küche und Keller leisten können. Für die Unterkunft von 17,000 Schützengästen ist gesorgt.

Die Kette bischöflicher Hirtenschreiben, mit welchen die Kirche und die Gesellschaft gegen die Entweihung durch die konfessionellen Gesetze abgesperrt werden sollen, hat sich wiederum um zwei Glieder vermehrt. Der Breslauer Fürstbischof Förster und der Bräunauer Fürstbischof Gasser haben in den Chorus ihrer Brüder eingestimmt. Was wir hier mitzutheilen hätten, ist nicht neu; die stärksten Ausdrücke, die von dieser Seite über die Gesetze gebraucht und die lieblosesten Maßregeln, die ihre Ausführung zu hintertreiben erfunden werden, — man entschuldigt sich sozusagen als Alte der Nothwehr. Aber man traut seinen Augen nicht, wenn im „Vaterland“, dem Organ der Legitimisten und Ultramontanen, die unsittlichsten Grundsätze einer von aller Welt verabscheuten Kasuistik ohne Scham als Heilmittel gegen das Gift jener Gesetze angepriesen werden! Das Blatt schreibt mit Bezug auf die päpstliche Allocution: „Unzweideutig wissen wir nun vom Statthalter Christi, den neuen Gesetzen wohne durchaus keine im Gewissen verbindliche Kraft bei, sie seien vielmehr als Gesetze einfach nullius in robur, und folglich zu betrachten als leges mere poenales, d. h. wer sie übertritt, ohne dabei erwischt zu werden, hat sich im Gewissen nichts vorzuwerfen, und wer erwischt wird, zahlt seine Strafe oder läßt sie ab und braucht es dennoch nicht zu beichten“; und weiter: „Den Eid mag Jeder schwören, er braucht ihn ja nicht zu halten, denn dazu ist er im Gewissen nicht verpflichtet.“

Paris, 2. Juli. Die Reise des Kronprinzen Humbert und seiner jungen Gemahlin nach Deutschland wird hier vielfach besprochen.

Von dem alten Paris steht seit 15 Jahren kein Stein mehr auf dem andern. In diesem Zeitraum sind 15,000 Häuser niedergegerissen und 44,000 neue gebaut worden. Es gibt jetzt 110,000 Wohnungen mehr als früher, darunter 80,000, die weniger als 500 Franks jährlich Miete zahlen. Die Stadt steckt aber trotz der Zuschüsse des Staats in Schulden bis über die Ohren.

Den Prinzen Napoleon, der als politischer Commis Voyageur in der Welt umherreist, nennen die Pariser Plon-Plon. Das ist einfach eine Verballhornung des Namens Napoleon, eine zärtliche Verkleinerung; Fürst Demidoff pflegte seine Napoleonische Frau, die Prinzess Mathilde, Plon-Plon zu rufen. Die Pariser aber nannten den Prinzen, als er 1854 die Krim plöblich verließ, Crain-Plon d. h. Fürchteblei. Der Prinz und sein Vetter, der Kaiser, stehen oft auf dem Kriegsfuß, vielleicht nur aus Politik, jedenfalls hat der Prinz ein böses Maul. Als Louis Napoleon mit seinem Staatsreich zu lange zögerte, machte ihm sein Vetter den Vorwurf, daß er nichts von dem Blute Napoleons I. in sich habe. „Aber seine Familie habe ich auf dem Halbe!“ fertigte ihn Louis N. ab. — Eines Tages, als sich das Kaiserreich in Gefahr befand, rief der Prinz zum Kriege mit Deutschland. „Ich fürchte den Rhein“, sagte Louis Napoleon, „wir könnten leicht in ihm ertrinken!“ — „Besser wir ertrinken im Rhein als in einer Gasse!“ meinte der Prinz. — Der Kaiser soll es seinem Vetter lang nachgetragen haben, daß dieser, nachdem er seine Gemahlin Clotilde (Tochter Victor Emanuels) bei Hofe vorgestellt, das Wort hingeworfen: „Jetzt haben wir doch

wieder eine ordentliche Prinzessin in unserer Familie.“ — Der Kaiser soll sich damals durch einen bekannten Wig gerächt haben. Als der kleine Napoleon seinen Vater fragte, was für ein Unterschied zwischen accident (Unfall) und malheur (Unglück) sei, antwortete der Kaiser: Liebes Kind, wenn Dein Onkel Plon-Plon ins Wasser fiel, so wäre es ein accident, wenn er wieder herausgezogen würde, so wäre das ein malheur.

Am Johannestag wurde in Paris der erste Sack dieses rigen Weizens zu Markt gebracht und von Napoleon für seine Hofbäckerei gekauft.

Prinz Napoleon und Graf Platen, der ungeduldige Minister König Georgs, unterhielten sich über Diebstahl in Preußen. Aber, Prinz, fragte Platen, die Allmacht Preußens kann doch nicht ewig dauern? — Nein, lieber Graf, aber eines Tags wird ganz Deutschland die Stelle Preußens und der kleineren Staaten einnehmen.

London, 30. Juni. Die Versuche, dem Arbeiter billiges Fleisch aus Australien, wo an selbigem großer Ueberfluß ist, zu beschaffen, sind in jüngster Zeit mit großem Erfolge wieder aufgenommen worden, und diesmal mit gutem Erfolge. Das Fleisch, von den Knochen befreit, wird mit Talg in die Fässer gegossen und hält sich sehr gut. Ein Pfund dieses Fleisches (Rindfleisch sowohl, wie Hammelfleisch) kostet hier 5 Pence.

Der Weg zum Reichthum.

(Fortsetzung.)

VIII.

„Aber sind wir denn Verschwender? Fast sollte man es meinen“, rief der Rathschreiber halb im Zorne.

„Und doch seid Ihr's; seid's, fast ohne es zu wissen; verschwendet alle Tage mehr als Ihr verantworten könnt.“

„Aber du mein Gott, wie so denn?“ rief wieder der Rathschreiber.

Der Alte fuhr ruhig fort und sagte: „Seid Ihr denn nicht hier versammelt zu einer Versteigerung, bei der Ihr Gott weiß wie viel überflüssige Dinge, die ihren verstorbenen Besitzer in Schulden gestürzt haben, kaufen werdet. Ihr erwartet, daß Ihr weniger für sie geben müßt, als sie gekostet haben und als sie werth sind. Wenn Ihr sie nun aber nicht nothwendig braucht, so werden sie theuer, viel zu theuer für Euch sein. Der arme Richard sagt: Was Du bedarfst, und soll's auch nur einen Pfennig kosten, überleg's eine Weile, ehe Du kaufst.“ Er meint damit wohl, daß der gute Handel, weil er das Geld nothwendigen Geschäften und Bedürfnissen entzogen, dir mehr schaden als nützen könne. Ein Andermal sagt der arme Richard: „Schon Mancher hat sich durch wohlfeile Einkäufe zu Grunde gerichtet. Thöricht ist's, sein Geld auszugeben, um Neue dafür einzukaufen. Wie Mancher geht um seiner Kleider willen mit hungrigem Magen umher und läßt die Seinen darben, um des Geldes willen, das er dem Schneider aufhängte. Taffet und Atlas, Sammt und Seide löschen das Küchenfeuer aus.“

„Diese Dinge sind keine Bedürfnisse, kaum darf man sie Annehmlichkeiten des Lebens nennen; und doch sehnen sich so Viele darnach, bloß weil sie hübsch aussehen. Durch solche und ähnliche Thorheiten werden die Weltleute arm. Dann sind sie gezwungen, von denen zu borgen, die sie vorher verachteten, die aber durch Fleiß und Sparsamkeit ihre Stellung zu behaupten gewußt haben. Der arme Richard aber sagt: „Willst Du den Werth des Geldes kennen lernen, so geh und leih welches. Dann wirst Du bald merken, daß Borgen Sorgen macht.“ Und so geht es auch denen, welche ihr Geld solchen Leuten geliehen haben, und es gerne rückgezahlt haben möchten. Der arme Richard sagt weiter: „Prunksucht ist ein sehr großes Unglück. Bevor Du die Mode fragst, frage deine Börse; der Stolz ist ein so lauter Bettler wie die Noth, und nur noch unverächtlich dazu.“ Hast Du Dir ein schönes Putzzeug gekauft, mußt Du noch zehn andere dazu kaufen, damit in Deiner Erscheinung Eins zum andern paßt. Aber der arme Richard sagt: „Es ist viel leichter, sich den ersten Wunsch zu versagen als alle, die ihm nachfolgen, zu befriedigen, und es ist so einfältig für den Armen den Reichen nachzuäffen, als für den Frosch, sich abzulassen, um einem Ochsen gleich zu erscheinen. Große Schiffe können sich schon ins Meer hinauswagen, die Kleinen aber müssen das Ufer im Auge behalten.“ (Schluß f.)

Redaktion, Druck und Verlag der G. W. Kaiser'schen Buchhandlung.